

[Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGS 150 (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (neu)

^{1 bis} Die HR-Beratungen der Direktionen und der Besonderen Behörden sind dem Personalamt zugeordnet. Die HR-Beratung der Gerichte ist der Gerichtsverwaltung zugeordnet.

³ Die fachliche und organisatorische Führung der Mitarbeitenden der HR-Beratungen der Direktionen und der Besonderen Behörden, des Dienstleistungszentrums Personal sowie des Kompetenzzentrums Personal liegt in der Verantwortung der Leitung des Personalamts.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Publikations- und Inkrafttretensklausel]